

Satzung
über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund § 34, Abs. 4 BauGB legt die Gemeindevertretung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Einzelne Außenbereichsgrundstücke werden in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen. Die Grenzen werden im Teilflächennutzungsplan M 1 : 5000 vom und in dem dazugehörigen Erläuterungsbericht festgelegt und verlaufen wie folgt:

vom Abzweig L10 nach Egelin westlich entlang der B 71 nach Norden bis zur Grenze der Einzelhausbebauung, weiter südlich der Kleingartenanlage 1, nach Norden in Verlängerung der Hermann-Kasten-Straße, weiter in westlicher Richtung die August-Bebel-Str. und die private Gartenanlage umfassend über die Rudolf-Breitscheid-Str. hinweg Richtung Westen eine Fläche umfassend, die für Wohnungsbau vorgesehen ist, hinter dem Friedhof, dem Schafstall und der Bebauung an der Juri-Gagarin-Str. in südlicher Richtung, über die Athenslebener Chaussee, südwestlich der Molkerei und des Sportplatzgeländes südlich der Bebauung Am Teich und am Glöthschen Weg, südlich, westlich und nördlich der Kleingartenanlage 3, die Bebauung am Graseweg einschließlich südlich vom Park und der Bebauung am "Goldener Stern" die Wohnbebauung östlich der B 71 einschließlich bis an den Abzweig der L10 nach Egelin.

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB sind folgende Außenbereichsgrundstücke einbezogen:

- Wohnbebauung an der Athenslebener Chaussee ca. 700 m vom Ortsrand entfernt;
- Wohnbebauung an der verlängerten Bauernstraße ca. 300 m südlich vom Ortsrand entfernt;
- Wohnbebauung am Staßfurter Weg südlich der noch vorhandenen Bahnanlage ca. 1000 m südlich vom Glöthschen Weg;
- Wohnbebauung am Glöthschen Weg östlich der geschlossenen Ortslage ca 500 m von der Kreuzung des Glöthschen Weges mit dem Staßfurter Weg entfernt.

Verfahrensvermerk

Diese Satzung ist mit dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes für die Gemeinde Atzendorf, beschlossen am 06. 05. 1991, verbunden.